

70. Sind Personen, die vom Erblasser testamentarisch zu Erben eingesetzt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß ihnen an ihren Erbteilen lediglich der Zinsgenuß zustehen, dagegen die Substanz der Erbteile für ihre künftige Nachkommenschaft erhalten bleiben soll, als Erben in dem Sinne anzusehen, daß Ansprüche an die Substanz des Nachlasses mit ihnen allein ohne Zuziehung ihrer künftigen Descendenz rechtswirksam zum Austrage gebracht werden können?

R.G.R. I 12 §§. 4—6. 298.

IV. Civilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1892 i. S. T. (Bekl.) w. N.  
(R.L.) Rep. IV. 282/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 6. Juli 1888 ist zu Berlin der Regierungsrat T. verstorben. In einem Vorprozesse sind auf Klage des jetzigen Klägers die drei Söhne des Erblassers als Testamentserben desselben rechtskräftig verurteilt worden, nach Kräften des Nachlasses an den Kläger 35387,57 M. nebst Zinsen zu zahlen. Die Witwe des Erblassers, die jetzige Beklagte, hat dessen Nachlaß bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Berlin unter Vorbehalt ihrer ausschließlichen Verfügung in Verwahrung gegeben. Im vorliegenden Rechtsstreite begehrt nun der Kläger, daß die Beklagte verurteilt werde, die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß des Erblassers in Höhe von 1600 M. nebst Zinsen zu gestatten und darein zu willigen, daß dieser Betrag aus der bei der gedachten Darlehnskasse verwahrten T.'schen Nachlaßmasse an den Kläger gezahlt werde. Das Landgericht hat die Beklagte klagegemäß verurteilt. Die von der Beklagten eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte hat sich der Klage gegenüber in zweifacher Richtung verteidigt. Einmal spricht sie der in dem Vorprozesse des Klägers wider die Gebrüder T. ergangenen Entscheidung die Rechtswirksamkeit ab, indem sie geltend macht, daß weder die Gebrüder T. als Erben ihres Vaters anzusehen seien, noch die klägerische For-

derung an den letzteren zu Recht bestehe. Sodann hat die Beklagte die Passivlegitimation in Abrede gestellt. Seitens des Berufungsgerichtes sind beide Rechtsbehelfe verworfen worden.

In Bezug auf die erstere Einwendung geht der Vorderrichter zutreffend davon aus, daß dieselbe an sich von rechtlicher Erheblichkeit sei, indem erwogen ist, daß die Beklagte auf Grund der letztwilligen Anordnung ihres Ehemannes dessen Nachlaß in Verwahrung und Verwaltung hat und die Rechtsstellung eines Testamentsvollstreckers einnimmt, vermöge deren sie ein selbständiges Interesse daran hat, die Frage zur Entscheidung zu stellen, ob die Gebrüder L. als Erben ihres Vaters in dem Sinne zu erachten seien, daß ihnen gegenüber im Vorprozesse die klägerische Forderung an ihren Erblasser mit rechtlicher Wirksamkeit auch gegen die Beklagte als Verwalterin des Nachlasses und Testamentsvollstreckerin festgestellt werden konnte.

Wenn dagegen das Berufungsgericht bei Prüfung dieser Frage zur Bejahung derselben gelangt, so kann dem nicht beigetreten werden. Nach der bedenkenfreien Feststellung des Berufungsrichters hat der Erblasser L. in den §§. 1—7 seines Testamentes bestimmt, daß seine Ehefrau und seine drei Söhne ihn beerben sollen, jedoch unter der Maßgabe, daß die Ehefrau lediglich eine Rente beziehen, den Söhnen deren künftige eheliche Descendenz fideikommissarisch in der Art substituiert sein soll, daß sie lebenslang nur die Zinsen von ihren Erbteilen beziehen, nicht aber über die Substanz der Erbteile verfügen dürfen, und beim kinderlosen Absterben eines Sohnes dessen Erbteil unter gleicher Beschränkung auf die übrigen Söhne übergehen soll. Auf Grund dieser Bestimmungen nimmt der Berufungsrichter an, der Wille des Erblassers sei dahin gegangen, daß die drei Söhne seine Vorerben und als solche nur in der Verfügung über die Substanz ihrer Erbteile zu Gunsten der eventuellen Nacherben beschränkt sein sollten. Daraus ist gefolgert, daß in dem Vorprozesse die Söhne den Nachlaß ihres Vaters gegen den Klaganspruch rechtswirksam vertreten hätten und der Kläger nicht genötigt gewesen sei, die künftige Descendenz derselben zum Prozesse zuzuziehen. Diese Ausführung kann nicht aufrechterhalten werden. Als Feststellung des letzten Willens des Erblassers, sodaß ihr die Vorschrift des §. 524 C.B.O. zur Seite stände, ist sie nicht anzusehen. Sie beruht in Wirklichkeit auf einer rechtlichen Schlußfolgerung, welche sich mit dem Inhalte

des L.'schen Testamentes und mit dem Begriffe des Erben in Widerspruch setzt. Für die Frage, ob die Gebrüder L. als Vorerben ihres Vaters zu erachten sind, ist es nicht entscheidend, daß in dem Testamente des letzteren sie als Erben bezeichnet sind und ihnen ihre etwaige Descendenz fideikommissarisch substituiert ist. Vielmehr ist auf den Inhalt der zu ihren Gunsten getroffenen Anordnungen des Erblassers zurückzugehen. Nach diesen soll ihnen an ihren „Erbteilen“ lediglich der Zinsgenuß zustehen, während die Substanz der Erbteile ihrer Verfügung entzogen ist und für ihre künftige Nachkommenschaft erhalten bleiben soll. Angesichts dessen können sie im Hinblick auf die §§. 4—6. 298 H.L.R. I. 12 überhaupt nicht als Erben in dem Sinne gelten, daß ihnen die Befugnis, den Nachlaß ihres Vaters rechtswirksam gegen den Anspruch des Klägers zu verteidigen, zuzusprechen wäre. Denn dieser Anspruch betrifft die Substanz des Nachlasses, welche eben ihrer Verfügung entrückt ist. Demzufolge kann der Streit über die Klageforderung nur unter Zuziehung ihrer künftigen Descendenz ausgemacht werden.“ . . .